

88. Wird die Erhebung des allgemeinen Vertragstempels nach Tarifst. 71 Nr. 2 zum preussischen Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 dadurch ausgeschlossen, daß in dem zwischen zwei Personen geschlossenen und beurkundeten Vertrage der mündliche oder stillschweigende Beitritt eines Dritten mit gewissen Rechten und Pflichten als Bedingung gesetzt ist?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 25. Januar 1910 i. S. Verband deutscher Preßhefefabrikanten, e. B. (Kl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 127/09.

- I. Landgericht I Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Zwischen den dem klagenden Verband angehörnden Hefefabrikanten wurde „zum Zwecke der Gesundung des Hefemarktes unter Kontrolle des Verbandes deutscher Preßhefefabrikanten“ unter dem 1. Februar 1906 ein Syndikatsvertrag geschlossen, nach welchem das Produktionsrecht der einzelnen Kontrahenten in näher angegebener Weise festgelegt, und von ihnen die Verpflichtung übernommen wurde, gewisse Mindestpreise beim Vertriebe der erzeugten Hefe innezuhalten. Sie unterwarfen sich bezüglich der Durchführung des Vertrages der Kontrolle des Verbandes in dem aus § 18 des Vertrages sich ergebenden Umfange. Der Vertrag lief bis zum 30. September 1906 und wurde dann durch einen neuen Vertrag, an dessen Schließung auch der Kläger teilnahm, ersetzt.

Während der Dauer des ersten Vertrages, nämlich in den Monaten Februar bis April 1906, wurde eine Reihe sogenannter Händlerverträge nach einem Formular geschlossen, dessen Eingang dahin lautet: „da einerseits die dem Verbands deutscher Preßhefefabrikanten in Berlin angegliederten Preßhefefabrikanten durchaus bestrebt sind, die Prosperität der bestehenden Händlerfirmen zu schützen, andererseits aber verlangen müssen, daß die bestehenden Händlerfirmen die Geschäfte des Verbandes in Ausführung des zwischen den Preßhefefabrikanten am 1. Februar 1906 geschlossenen Vertrages fördern und unterstützen, so ist zwischen dem Verbands bzw. der ihm angegliederten Firma . . . (im Vertrage der Verband bzw. die Firma genannt) und der Hefehändlerfirma . . . (im

Verträge der Händler genannt) oder dessen Rechtsnachfolgern nachstehende Vereinbarung abgeschlossen und unterzeichnet . . ." Nun folgen die einzelnen Bestimmungen. Zunächst verpflichtet sich die Firma zur Lieferung der bisher bezogenen Hefe an den Händler (§ 1). Dieser verpflichtet sich zur Innehaltung der vom Verbands vorgeschriebenen Mindestpreise (§ 2), worüber weitere Festsetzungen getroffen sind, insbesondere auch dahin, daß die Geschäftsstelle des Verbandes bzw. die Firma jede bezügliche Auskunft zu erteilen habe (§§ 3, 4). In § 7 verpflichtet sich der Verband, angeschlossenen Händlern und Preßhefefabrikanten, die gegen den Händlervertrag bzw. den deutschen Vertrag verstoßen, die Hefelieferung sofort zu entziehen bzw. von Verbands wegen zu untersagen. Nach § 8 kann der Händler mit Zustimmung der Geschäftsführung des Verbandes auch von dem Verbands nicht angeschlossenen Betrieben Hefe beziehen, hat dies jedoch auf Verlangen des Verbandes wieder zu unterlassen, wogegen ihm vom Verbands ein Ersatzquantum zugewiesen wird. In § 10 verpflichtet sich der Verband, bei Betriebsstörungen oder mangelnder Qualität der von der Firma zu liefernden Hefe, dem Händler Hefe in guter Qualität auf Anrufen der Geschäftsführung nachzuweisen; über die Frage der Qualität sollen vom Händler und vom Verbands zu benennende Sachverständige entscheiden. § 11 überweist die Entscheidung aller Streitigkeiten aus dem Vertrag dem Verbandsausschuß, und in § 12 unterwerfen sich die den Vertrag Schließenden bezüglich seiner Durchführung der Kontrolle der Verbands-Geschäftsführung bzw. des Verbandsausschusses. Nach § 14 endlich ist die Dauer des Vertrages von der Dauer des Vertrages der Fabrikanten vom 1. Februar 1906 abhängig gemacht.

Diese Händlerverträge wurden von der betreffenden Firma und dem Händler, nicht von den Vertretern des Verbandes, unterzeichnet und nicht verstemgelt. Bei einer durch die Steuerbehörde vorgenommenen Revision fanden sich 200 solcher Verträge, zum größten Teil in mehreren Ausfertigungen, im Besitze des Klägers, von welcher jene Behörde auf Grund der Tariffst. 16, 71 Nr. 2 zum preussischen Stempelsteuergesetze vom 31. Juli 1895 die nachträgliche Entrichtung eines Stempels von insgesamt 877,50 *M* forderte. Der Kläger war der Meinung, daß beim Mangel ihrer Unterschrift unter den Verträgen stempelpflichtige Urkunden nicht vorlägen, und erhob Klage

mit dem Antrage, festzustellen, daß er zur Nachbringung des geforderten Stempels nicht verpflichtet sei. Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage. In diesem Sinne erkannte auch das Kammergericht in Abänderung des Urteils des Landgerichts, das der Klage stattgegeben hatte. Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Der Revision konnte keine Folge gegeben werden, da die Auslegung, die der Berufungsrichter den sog. Händlerverträgen zuteil werden läßt, rechtlich nicht zu beanstanden ist. Die Erwägungen des Berufungsrichters gehen im wesentlichen dahin, daß in den Urkunden jedenfalls rechtswirksame Verträge zwischen den Fabrikanten und Händlern enthalten seien, wie man auch die Stellung des klagenden Verbandes zu diesen Verträgen auffassen möge. Der Verband habe den Abschluß der Verträge angeregt und die Druckformulare zur Verfügung gestellt. Es habe sich um die Ausführung des zwischen den Fabrikanten zustande gekommenen Kartellvertrages gehandelt, und die Erwähnung des Verbandes im Eingange der Händlerverträge deshalb nur die Bedeutung gehabt, die Zugehörigkeit des Fabrikanten zum Verbande zum Ausdruck zu bringen und den Händler darauf hinzuweisen, daß der ihm als Gegenkontrahent gegenüber tretende Fabrikant auch in seiner Eigenschaft als Verbandsmitglied und in Erfüllung der ihm dem Verbande gegenüber obliegenden Verpflichtungen abschließe. Soweit die Bestimmungen der Verträge den Verband betrafen, bezweckten sie — auch da, wo dieser scheinbar Verpflichtungen übernehme, — die Unterwerfung der Händler unter die Anordnungen des Verbandes; diese Unterwerfung sei von den Fabrikanten als Bedingung für die Weiterlieferung der Hefe gesetzt, und auch wenn der Verband als mitwirkend bei der Erfüllung der Verträge gedacht wäre, sei dies nur im Sinne einer Bedingung zu verstehen.

Nach diesen Ausführungen, die sich mit dem für die Stempelspflicht maßgebenden Inhalt der Verträge nicht in Widerspruch setzen und daher für das Revisionsgericht bindend sind, sollte nicht ein (dreiseitiger) Vertrag zwischen dem Verbande, dem Fabrikanten und dem Händler beurkundet, vielmehr sollten nur die vertraglichen Beziehungen zwischen den beiden letzteren schriftlich festgelegt werden.

Vediglich darauf kam es den Beteiligten an; den den Verband betreffenden Bestimmungen war — nach der nicht zu mißbilligenden Meinung des Berufungsrichters — nicht die Bedeutung von Bestandteilen eines auch mit ihm geschlossenen Vertrages, sondern nur die Bedeutung von — für die Stempelpflicht nach § 3 Abs. 2 des Stempelsteuergesetzes unerheblichen — Bedingungen beizumessen. Es läßt sich auch nicht sagen, daß diese Auffassung rechtlich unmöglich sei. In einem zwischen zwei Personen geschlossenen Vertrage kann sehr wohl der Beitritt eines Dritten mit gewissen Rechten und Pflichten, insbesondere auch in Gestalt einer mündlichen oder stillschweigenden Willenserklärung, als Bedingung gesetzt sein. Hierdurch wird die Rechtswirkung des Vertrages beschränkt, aber nicht die Stempelpflichtigkeit der über ihn als zulässiges und gültiges Rechtsgeschäft errichteten Urkunde beseitigt.

Dem gegenüber müssen die Angriffe der Revision verfallen. Es mag sein, daß mit dem wirtschaftlichen, auf den Ausschluß der Konkurrenz gerichteten Zwecke der Beteiligten die Eingehung eines dreiseitigen Vertrages nicht unvereinbar ist. Aber dieser Zweck erfordert nicht notwendig einen solchen Vertrag, und daß ihn der sog. Händlervertrag nicht enthalte, wird vom Berufungsrichter anderweit selbständig begründet. Unerheblich ist auch, daß, wie der Revision zuzugeben ist, der Verband nach dem Formular wirkliche Verpflichtungen übernommen hat, indem er nicht bloß Auskunft zu erteilen und gegen vertragswibriges Verhalten der Fabrikanten und Händler einzuschreiten, sondern vor allem auch bei qualitativ mangelhaften Lieferungen für Ersatz zu sorgen hat. Denn dadurch braucht er nach dem Erörterten nicht unmittelbar Partei bei dem zwischen Händler und Fabrikanten geschlossenen Vertrage zu werden; die Übernahme der Verpflichtungen kann als Bedingung dieses Vertrages gedacht sein und war nach der bindenden Auslegung des Berufungsrichters als solche gedacht, da seine Gründe nicht in der Beschränkung auf den Fall zu verstehen sind, daß dem Verbande nur Rechte eingeräumt seien. Erfolg könnte die Revision nur haben, wenn die Feststellung dessen, was mit der Abfassung der schriftlichen Verträge gewollt war, mit deren Inhalt unverträglich, und allein die Annahme eines einheitlichen, den Verband als Kontrahenten umfassenden Vertrages denkbar wäre. Dies trifft indessen nicht zu.“ . . .